

Merkblatt für aktiv Bedienstete über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für stationäre Behandlungen in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation nach § 20 Absatz 1 Nr. 3 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO)

Zur Prüfung der medizinischen Notwendigkeit durch die Beihilfefestsetzungsstelle müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine schwerwiegende Gesundheitsstörung einhergehend mit bestehender oder drohender Dienstunfähigkeit. Eine Aufstellung der durch die Erkrankung bedingten Dienstunfähigkeitszeiten ist dem Antrag beizufügen.
- Es bestehen aufgrund von schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen erhebliche Einschränkungen der Alltagsaktivitäten und Teilhabeeinschränkungen.
- Ohne die angestrebte Maßnahme würde eine akute Verschlimmerung mit weiteren Auswirkungen der Gesundheitsstörung / Erkrankung drohen.
- Durch die notwendige und angemessene stationäre Maßnahme kann die Gesundheitsstörung bzw. deren Auswirkungen maßgeblich beeinflusst werden und
- die entsprechende Einrichtung rechnet nach § 107 Absatz 2 Sozialgesetzbuch - 5. Buch (SGB V) ab.

Maßnahmen nach § 20 HmbBeihVO sind durch die Beihilfefestsetzungsstelle vor Antritt zu genehmigen. In Einzelfällen kann durch die Beihilfefestsetzungsstelle aufgrund von § 2 Absatz 2 HmbBeihVO beim Personalärztlichen Dienst (PÄD) ein Gutachten angefordert werden. Zwecks Prüfung der Beihilfefähigkeit einer Maßnahme nach § 20 HmbBeihVO sind der Beihilfefestsetzungsstelle folgende Unterlagen vorzulegen:

- Einweisungsschein des behandelnden Arztes,
- Nachweis der Dienstunfähigkeitszeiten (ärztliche Bescheinigung bzw. Auszug aus der Personalakte) und
- der vollständig und lesbar ausgefüllte Antrag auf eine stationäre Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung nach § 20 HmbBeihVO.

Bitte beachten Sie:

- Die Bearbeitung Ihres Antrages kann bei Begutachtung durch den PÄD circa sechs bis acht Wochen dauern.
- Bei Genehmigung und Antritt einer Rehabilitationsmaßnahme kann innerhalb einer Vierjahresfrist keine Kur nach § 21 HmbBeihVO aufgrund desselben Krankheitsbildes genehmigt werden.
- Für Maßnahmen nach § 20 HmbBeihVO wird kein Sonderurlaub gewährt, wenn Dienstunfähigkeit vorliegt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen innerhalb der Sprechzeiten gerne zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der zweiten Seite.

Platz für Ihre Notizen

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Fachbereich Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/zpd

Unsere Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4500.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.